

2.12.68 45

BUNDESGERICHTSHOF

2126 042

VI ZB 16/68

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Montagearbeiters Josef P [REDACTED],
E [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Beschwerdeführers,
- vertreten durch: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Kraftfahrer Hans K [REDACTED],
E [REDACTED], H [REDACTED]gasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Beschwerdegegner,
- vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung vom 3. Dezember 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Nüssgens und Dunz beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 6. Ferien-Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 31. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Kläger auferlegt.

G r ü n d e :

Der Kläger hat den Beklagten Hans K. [REDACTED] und außerdem den mitbeklagten Kraftfahrer und Landwirt Georg K. [REDACTED] in einer Klage auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Das Landgericht hat die Klage gegen Hans K. [REDACTED] abgewiesen, den Klageanspruch gegen Georg K. [REDACTED] dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Urteil wurde dem Kläger am 31. Januar 1968 zugestellt. Durch seine mit der Vorbereitung der Berufung beauftragten Rechtsanwälte Oskar und Klaus M. [REDACTED] beantragte er am 26. Februar 1968 das Armenrecht zur Durchführung der Berufung. Der wegen Aussichtslosigkeit das Armenrecht verweigernde Beschluß des Oberlandesgerichts ist den Bevollmächtigten des Klägers am 3. April 1968 zugestellt worden. Dagegen wurde dem Kläger für die Rechtsverteidigung gegen die Berufung des Beklagten Georg K. [REDACTED] unter Beiordnung des Rechtsanwalts [REDACTED] das Armenrecht bewilligt. Das wurde den Beteiligten am 2. April 1968 mitgeteilt. Durch Schriftsatz vom 3. Mai 1968,

- 3 -

bei Gericht eingegangen am 6. Mai 1968, zeigten die Rechtsanwälte [REDACTED] und Dr. [REDACTED] im Rahmen der Armenrechtsbewilligung die Übernahme der Vertretung des Klägers an und beantworteten unter Ankündigung der Anträge die Berufungsbegründung des Beklagten Georg K[REDACTED].

Mit am 3. Juli 1968 eingegangenem Schriftsatz hat der Kläger unter gleichzeitiger Nachholung der Berufung und Berufungsbegründung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erbeten. Er hat unter Glaubhaftmachung vorgebracht: Die Rechtsanwälte [REDACTED] und Dr. [REDACTED] hätten mit Schreiben vom 4. April 1968 an die Rechtsanwälte M[REDACTED] um Nachricht gebeten, ob der Kläger die Berufung auf seine Kosten durchführen werde. Die Rechtsanwälte M[REDACTED] hätten am 10. April 1968 mit folgendem Schreiben geantwortet:

"Herr P[REDACTED] will jedoch die Berufung auch ohne Armenrecht durchführen. Er wurde über die Kosten aufgeklärt. Wir bitten Dich, nunmehr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen und die Berufung lt. anliegendem Gesuch, das wir bitten uns wieder zurückzugeben, einzulegen und zu begründen."

Ausweislich des Kostenverzeichnisses sei an diesem Tage ein einfacher Brief an die Rechtsanwälte [REDACTED] und Dr. [REDACTED] zur Post gegeben worden. Das Schreiben vom 10. April 1968 habe die Rechtsanwälte [REDACTED] und Dr. [REDACTED] aber nicht erreicht. Das habe sich erst am 19. Juni 1968 bei einem Telefongespräch herausgestellt. Das Oberlandesgericht hat durch den angefochtenen Beschluß den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen und die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Die hiergegen form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Klägers kann keinen Erfolg haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Selbst wenn man mit dem Oberlandesgericht davon ausgeht, daß die Wiedereinsetzungsfrist am 17. April 1968 ablief (§ 234 Abs. 1 ZPO), in dem am 3. Juli 1968 eingegangenen Antrag aber auch die zulässige Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist begehrt wird (vgl. BVerfG NJW 1967, 1267), ist der Antrag des Klägers unbegründet, weil nicht dargetan ist, daß seine Vertreter erster Instanz, die Rechtsanwälte M■■■■■, die zur Fristwahrung zu fordernde erhöhte Sorgfalt gewahrt haben.

Es ist anerkannten Rechts, daß ein Rechtsanwalt, der einen anderen Anwalt brieflich mit der Einlegung eines Rechtsmittels beauftragt, zu überwachen hat, ob das Auftragsschreiben bei dem beauftragten Rechtsanwalt eingegangen ist (vgl. BGH Urteil vom 18. April 1968 - VII ZR 150/66 = NJW 1968, 1330 m.w.N.). Die Pflicht der Rechtsanwälte M■■■■■, die Vertreter des Klägers im Sinne des § 232 Abs. 2 ZPO waren, erschöpfte sich also nicht in der rechtzeitigen Absendung des Auftragsschreibens. Sie hatten sich vielmehr den Eingang von dem beauftragten Anwalt bestätigen zu lassen und bis dahin den rechtzeitigen Eingang der Antwort zu überwachen. Dieser Beurteilung steht nicht entgegen, daß die Rechtsanwälte M■■■■■ den Auftrag erteilten, nachdem die Rechtsanwälte ■■■■■ und Dr. ■■■■■ mit Schreiben vom 4. April 1968 zu diesem Punkte angefragt hatten. Denn nach Ablehnung des Armenrechts wurde im Schreiben der Rechtsanwälte M■■■■■ vom 10. April 1968 zum ersten Mal Auftrag für Wiedereinsetzungsantrag und Berufungseinlegung erteilt. Wenn bei diesen Gegebenheiten die Möglichkeit auch nicht nahe liegen mag, daß die Rechtsanwälte ■■■■■ und Dr. ■■■■■ die Vertretung nicht übernehmen wollten,

konnten durchaus, wie der weitere Verlauf zeigt, andere Umstände einem geordneten und fristgerechten Ablauf entgegenstehen.

Daß die Rechtsanwälte M. in der erwähnten Richtung irgendetwas unternommen hätten, ist dem jetzigen Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen.

Die sofortige Beschwerde war daher unbegründet und mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Nüßgens